

### Inhaltsübersicht

### Allgemeine Verfügungen

Ausschreibungen	239
Personalnachrichten	235
Einrichtung einer Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime für Nordrhein-Westfalen - ZAC NRW	232
Einrichtung von Kammern für Handelssachen	231
Mitteilungen in Zivilsachen	220

### Allgemeine Verfügungen

Mitteilungen in Zivilsachen
Fünfzehnte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung
über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

AV d. JM vom 29. August 2018 (1430 - I. 64) - JMBI. NRW S. 220 -

Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) - AV d. JM vom 14. Mai 1998 (1430 - I B. 40) - JMBI. NRW S. 133 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 30. August 2016 (1430 - I. 63) - JMBI. NRW S. 258 -, wird wie folgt geändert:

### 1. I/5

1.1

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe "9," gestrichen.
- b) Nummer 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

1.2

In Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe "§ 16 Abs. 1 Nr. 7a" durch die Angabe "§ 16 Absatz 1 Nummern 1b, 1e, 7a" ersetzt.

### 2. I/10

## Die **Anmerkung** für **Mecklenburg-Vorpommern** wird wie folgt gefasst: "in **Mecklenburg-Vorpommern**

die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, sofern die Unterbringung eines Ausländers nicht in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt. Ist letzteres der Fall, ist das Landesamt für innere Verwaltung als zentrale Ausländerbehörde zuständig;".

### 3. II/2

Die **Anmerkung** 1) für **Schleswig-Holstein** wird wie folgt gefasst: "in **Schleswig-Holstein** die bei den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Jugendämter;".

### 4. II/4

4.1

Die Anmerkungen 2) werden wie folgt geändert:

- a) Die **Anmerkung** für **Mecklenburg-Vorpommern** wird unter Buchstabe b) wie folgt gefasst:
  - "b) für Bescheinigungen nach § 55 Absatz 2 WaffG der Ministerpräsident und die Minister in den Fällen, die ihren jeweiligen Geschäftsbereich betreffen; der Innenminister zudem auch in den Fällen, die Mitglieder des Landtags, Bedienstete der Landtagsverwaltung oder Bedienstete des Landesrechnungshofs betreffen;".
- b) Die Anmerkung für Rheinland-Pfalz wird wie folgt gefasst:

### "in Rheinland-Pfalz

- a) für Bescheinigungen nach § 55 Absatz 2 WaffG die Staatskanzlei und die Ministerien für Bedienstete ihres Geschäftsbereichs; das Ministerium des Innern und für Sport zudem im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags für die Mitglieder und Bediensteten des Landtags, im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rechnungshofs für die Mitglieder und Bediensteten des Rechnungshofs und für alle übrigen Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Landes erheblich gefährdet sind,
- b) für Bescheinigungen nach § 56 WaffG, soweit nicht das Bundesverwaltungsamt zuständig ist, das Landeskriminalamt,
- c) im Übrigen in Landkreisen die Kreisverwaltungen und in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen;".
- c) Die **Anmerkung** für **Sachsen** wird unter Buchstabe b) wie folgt gefasst:
  - "b) für waffenrechtliche Bescheinigungen nach § 55 Absatz 2 WaffG das Sächsische Staatsministerium der Justiz, das Landeskriminalamt, das Polizeiverwaltungsamt, das Präsidium der Bereitschaftspolizei, die Polizeidirektionen, die Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst und die Landesdirektion Sachsen jeweils für die Bediensteten ihres Geschäftsbereichs, im Übrigen das Sächsische Staatsministerium des Innern;".
- d) Die Anmerkung für Schleswig-Holstein wird wie folgt gefasst:
  - "in **Schleswig-Holstein** der Ministerpräsident und die Ministerien für ihren Geschäftsbereich nach § 55 Absatz 2 WaffG, die Landräte der Kreise und die Bürgermeister der kreisfreien Städte;".

4.2

Die Anmerkungen 3) werden wie folgt geändert:

- a) Die Anmerkung für Hamburg wird wie folgt gefasst:
  - "in **Hamburg** die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz, Abteilung Arbeitnehmerschutz;".
- b) Die Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern wird unter Buchstabe a) wie folgt gefasst:
  - "a) für Erlaubnisse nach § 7 SprengG: das Landesamt für Gesundheit und Soziales; für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund."
- c) Die Anmerkung für Schleswig-Holstein wird wie folgt gefasst:
  - "in **Schleswig-Holstein** die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord:".

### 5. II/5

In der **Anmerkung** 1) wird der Buchstabe n) gestrichen und die bisherigen Buchstaben o), p), q) und r) werden die Buchstaben n), o), p) und q).

### 6. III/2

6.1

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"(1) Mitzuteilen sind die folgenden Rechtsvorgänge, die das Gericht in einem Vergleich oder durch Aufnahme eines Antrags zu Protokoll beurkundet hat:

- 1. Rechtsvorgänge, die ein Grundstück im Geltungsbereich des GrEStG betreffen (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GrEStG);
- 2. Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs, wenn der Antrag darauf gestützt wird, dass der Grundstückseigentümer gewechselt hat (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GrEStG);
- 3. nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen eines der unter Nummern 1 und 2 aufgeführten Vorgänge (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GrEStG).
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Beurkundung von Rechtsvorgängen, die sich beziehen auf
- 1. ein Erbbaurecht (§ 18 Absatz 2 Satz 1 GrEStG),
- 2. ein Gebäude auf fremdem Boden (§ 18 Absatz 2 Satz 1 GrEStG),
- 3. die Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, einer Personenhandelsgesellschaft oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein im Geltungsbereich des GrEStG liegendes Grundstück gehört (§ 18 Absatz 2 Satz 2 GrEStG).".

6.2.

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

,,(4)

Die Mitteilungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck binnen zwei Wochen nach der Beurkundung zu bewirken. Ihnen ist eine Abschrift des gerichtlichen Vergleichs bzw. des den Antrag enthaltenden Protokolls beizufügen. Die Absendung der Mitteilung ist auf der Urschrift des gerichtlichen Vergleichs bzw. des den Antrag enthaltenden Protokolls zu vermerken (§ 18 Absatz 1, 3 und 4 GrEStG).".

6.3

Die Anmerkung für Baden-Württemberg wird gestrichen.

### 7. III/4

7.1

In Absatz 1 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern angefügt:

- "3. die Aussetzung der Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung oder einer Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung (§ 1597a Absatz 2 und 4 BGB),
- 4. konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft.".

7.2

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden nach dem Wort "Mitteilungen" die Wörter "nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3" eingefügt.
- b. Es wird folgender Satz angefügt:

"Die Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 4 ist an die zuständige Behörde nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zu richten.".

### 8. III/5

Die Angabe in der letzten Klammer in Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(§ 78d Absatz 4 in Verbindung mit § 78d Absatz 2 Satz 1 BNotO).".

9.

Nach dem Unterabschnitt V. Mitteilungen in Handelssachen nach § 95 GVG wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:

"Va. Mitteilungen in Verfahren mit Bezug zum Zahlungskontengesetz

### 1 Mitteilungen nach § 52 des Zahlungskontengesetzes

(1) Mitzuteilen ist in Verfahren, welche die Rechte und Pflichten des Berechtigten und des Verpflichteten auf Grund des ZKG betreffen, eine Abschrift des Schriftsatzes, mit dem in dem betreffenden Verfahren erstmals eine Bezugnahme auf die Bestimmungen des ZKG erfolgt (§ 52 ZKG). Einer

Mitteilung bedarf es nicht, wenn die Klage nach § 50 ZKG gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhoben ist.

- (2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Postfach 1253, 53002 Bonn, zu richten.".

### 10. VI/4

Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

(4) War die Eintragung im Schuldnerverzeichnis von Anfang an rechtswidrig, ist dies bei der Mitteilung nach Absatz 1 auf geeignete Weise kenntlich zu machen.".

### 11.

Nach dem Unterabschnitt VI/4 wird folgender neuer Unterabschnitt angefügt:

### "5 Mitteilungen an das zentrale Vollstreckungsgericht

Hebt das zuständige Vollstreckungsgericht oder das Beschwerdegericht die Eintragungsanordnung auf, weil sie von Anfang an rechtswidrig war, teilt es dies dem zentralen Vollstreckungsgericht zusammen mit der Entscheidung nach § 882d Absatz 3 ZPO mit.".

### 12. VII/1

In Absatz 2 wird die Angabe ",soweit diese Angaben nicht schon aus der zu übersendenden Abschrift der Terminbestimmung hervorgehen" gestrichen.

### 13. VII/2

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Mitteilungen sind schriftlich zu richten

- bei einem Zuschlagsbeschluss, der sich auf ein Grundstück/Erbbaurecht bezieht, an das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück/Erbbaurecht oder der wertvollste Teil des Grundstücks/Erbbaurechts liegt (§ 17 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 5 GrEStG);
- 2. bei einem Zuschlagsbeschluss, der sich auf mehrere Grundstücke/Erbbaurechte bezieht.
  - a) die im Bezirk eines Finanzamtes liegen, an dieses Finanzamt,
  - b) die in den Bezirken verschiedener Finanzämter liegen, an das Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Grundstücksteil/Teil des Erbbaurechts oder das wertvollste Grundstück/Erbbaurecht oder der wertvollste Bestand an Grundstücksteilen/Erbbaurechtsteilen oder Grundstücken/Erbbaurechten liegt (§17 Absatz 2 GrEStG).

Eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen ist ausgeschlossen.".

### 14. VIII/4

In Absatz 3 Nummer 6 wird die Angabe "JBeitrO" durch "JBeitrG" ersetzt.

### 15. IX/1

15.1

In Absatz 3 wird in Nummer 7 der Punkt nach dem Wort "Hauptzollamt" durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

"8. das Sozialgericht und das Landessozialgericht, soweit die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters erfolgt ist (§ 240 ZPO, § 202 SGG).".

15.2

In Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe "JBeitrO" durch "JBeitrG" ersetzt.

### 16. IX/3

16.1

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Mitteilungen sind alsbald nach dem Erlass, im Übrigen alsbald nach Rechtskraft des Beschlusses zu bewirken.".

16.2

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
  - "7. das Betreuungsgericht, wenn für den Schuldner ein Betreuer bestellt ist und dessen Aufgabenkreis die Vermögenssorge umfasst;".
- b) Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden die Nummern 8 bis 12.
- c) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden die Nummern 14 und 15.
- d) Nach der (neuen) Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:
  - "13. das Sozialgericht und das Landessozialgericht (§ 240 ZPO, § 202 SGG).".
- e) In Satz 2 wird die Angabe "Nummer 12 und 13" durch die Angabe "Nummern 14 und 15 ersetzt".

16.3

Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3) wird die Angabe "Nummer 13" durch die Angabe "Nummer 15" ersetzt.
- b. In Nummer 6) wird die Angabe "Nummer 12 und 13" durch die Angabe "Nummern 14 und 15" ersetzt.

### 17. XIII/2

Die Anmerkung für Sachsen-Anhalt wird wie folgt gefasst:

"in Sachsen-Anhalt die Gemeinden;".

### 18. XIII/3

In Absatz 1 werden nach den Wörtern "freiheitsentziehenden Unterbringung" sowie nach den Wörtern "bei einer die Unterbringung" jeweils die Wörter "oder freiheitsentziehenden Maßnahme" eingefügt.

### 19. XIII/14

In Absatz 1 werden die Wörter "oder sich im Inland aufhält" gestrichen.

### 20. XIV/1 und XIV/2 Anlage

Die Anlage zu XIV/1 und XIV/2 wird wie folgt geändert:

In den Mitteilungen zu "Annahme als Kind und zwar" wird die dritte Alternative wie folgt gefasst:

Adoption eines Minderjährigen durch den Ehegatten eines Elternteils, soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1741, 1754, 1755 Absatz 2 BGB),".

### 21. XV/5

Die Anmerkung für Sachsen-Anhalt wird wie folgt gefasst:

"in Sachsen-Anhalt die Gemeinden;"

### 22. XV/8

In Absatz 1 werden die Wörter "oder sich im Inland aufhält" gestrichen.

### 23. XVI/1

23.1

In Absatz 2 wird nach den Wörtern "Die Mitteilungen sind zu richten" das Wort "an" eingefügt.

23.2

In Absatz 2 Buchstabe a) wird das Wort "an" gestrichen.

### 24. XVII/6

Der Unterabschnitt XVII/6 wird wie folgt gefasst:

"(1)

Mitzuteilen ist gemäß § 1999 BGB die Bestimmung der Inventarfrist, wenn

- 1. der Erbe unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht;
- 2. die Nachlassangelegenheit in den Aufgabenkreis eines Betreuers des Erben fällt.
- (2

Die Mitteilungen sind nach dem Erlass der Entscheidung zu bewirken.

(3)

Sie sind zu richten in den Fällen

- 1. des Absatzes 1 Nummer 1 an das Familiengericht;
- 2. des Absatzes 1 Nummer 2 an das Betreuungsgericht.".

### 25. XVIII/1

Die Anmerkung 3) für Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt gefasst:

"in **Mecklenburg-Vorpommern** sind die Mitteilungen nach Absatz 4 an die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt zu richten:".

### 26. XVIII/2

26.1

Nach der Anmerkung für Bayern wird folgende Anmerkung eingefügt:

"in **Brandenburg** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 1 an den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu richten";

26.2

In der **Anmerkung** für **Mecklenburg-Vorpommern** wird die Angabe "das Finanzministerium, Abteilung Staatsvermögen und Schulden" durch die Angabe "den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern" ersetzt.

26.3

Die **Anmerkung** für **Sachsen** wird wie folgt gefasst:

"in **Sachsen** sind die Mitteilungen an den Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM) Zentrale, Hoyerswerdaer Straße 18, 01099 Dresden zu richten;".

### 27. XVIII/5

In der **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** wird die Angabe "Automatisiert geführtes Liegenschaftsbuch (ALB)" durch die Angabe "Geodatendienst Liegenschaftskataster" ersetzt.

### 28. XXI/1

28.1

Im Eingangssatz der **Anmerkung** wird die Angabe "(Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c, Nr. 3 Buchst. d, Nrn. 4, 5 und 6 jeweils Buchst. c)" durch die Angabe "(Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe c)" ersetzt.

28.2

Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:

### ..in Thüringen

die Landwirtschaftsämter bei landwirtschaftlichen Unternehmen, ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts bei forstwirtschaftlichen Unternehmen:".

### 29. XXI/8

In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe "(§ 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 GrEStG)" durch die Angabe "(§ 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG i.V.m. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 GrEStG)" ersetzt.

### 30. XXII/1

30.1

In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter "an die örtlich zuständige Arbeitsschutzbehörde" durch die Wörter "an die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)" ersetzt.

30.2

Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

- a) Die **Anmerkungen** 1) werden gestrichen.
- b) Die Angabe "2)" vor dem Wort "Zollbehörden" wird gestrichen.
- c) Bei den Anmerkungen für Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie Thüringen wird jeweils die Angabe "HZA Rostock" durch die Angabe "HZA Stralsund" ersetzt.

### 31. XXII/2

Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

- a) Der Satz "Wegen der zuständigen Arbeitsschutzbehörden siehe auch die Anmerkungen XXII/1" wird gestrichen.
- b) Es werden folgende Anmerkungen eingefügt:

"Arbeitsschutzbehörden sind

### in Baden-Württemberg

die Stadt- und Landkreise als Arbeitsschutzbehörden;

### in **Bavern**

die Gewerbeaufsichtsämter;

### in Berlin

die See-Berufsgenossenschaft (Seeschiffsregister), das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (Binnenschiffsregister);

### in Brandenburg

die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam;

### in Bremen

die Gewerbeaufsichtsämter;

### in **Hamburg**

die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Verbraucherschutz – Abteilung Amt für Arbeitsschutz –;

### in **Hessen**

die Regierungspräsidien;

### in Mecklenburg-Vorpommern

das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz;

### in Niedersachsen

die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter:

### in Nordrhein-Westfalen

die Bezirksregierungen – Dezernate Arbeitsschutz –;

### in **Rheinland-Pfalz**

die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd - Regionalstellen Gewerbeaufsicht -;

### im Saarland

das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:

### in **Sachsen**

die Landesdirektion Sachsen;

### in Sachsen-Anhalt

das Landesamt für Verbraucherschutz;

### in Schleswig-Holstein

die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord;

### in Thüringen

das Landesamt für Verbraucherschutz.".

### 32. XXV/3

Die Anmerkung für Sachsen-Anhalt wird wie folgt gefasst:

### "in Sachsen-Anhalt

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40, 39108 Magdeburg.".

33.

Das **Abkürzungsverzeichnis**, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:

33.1

Die Abkürzung "JBeitrO" wird durch folgende Abkürzung ersetzt:

"JBeitrG Justizbeitreibungsgesetz i. d. F. d. B. v. 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), das durch Artikel 5 des Gesetzes v. 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist"

33.2

Die Angabe zu der Abkürzung "SchRegDV" wird wie folgt gefasst:

"Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung i. d. F. d. B. v. 30. November 1994 (BGBI. I S. 3631; 1995 I S. 249)".

33.3

Nach "1. WiKG" wird eingefügt:

"ZKG Gesetz über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen - Zahlungskontengesetz v. 11. April 2016 (BGBI. I S. 720)".

33.4

Die folgenden Abkürzungen werden jeweils wie folgt gefasst:

AO Abgabeordnung i. d. F. d. B. v. 1. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3866, ber.

2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.

Juli 2017 (BGBI. I S. 2745)

AsylbLG Asylbewerberleistungsgesetz i. d. F. d. B. v. 5. August 1997 (BGBl. I

S. 2022)

BauGB Baugesetzbuch i. d. F. d. B. v. 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

geändert durch Art. 2 HochwasserschutzG II vom 30. Juni 2017

(BGBI. I S. 2193)

BayGZVJu Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des

Staatsministeriums der Justiz vom 11. Juni 2012 (GVBI. S. 295)

BNotO Bundesnotarordnung v. 24. Februar 1961 (BGBI. I S. 97/BGBI.

III/FNA 303-I)

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung v. 1. August 1959 (BGBl. I. S.

565/BGBI. III/FNA 303-8)

BStatG Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke i. d. F. d. B. v. 20. Okto-

ber 2016 (BGBI. I S. 2394), geändert durch Art. 10 Abs. 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen

vom 30. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3618)

EnWG Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirt-

schaftsgesetz) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621)

ErbStDV Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998

(BGBI. I S. 2658)

EuRAG Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

v. 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, ber. S. 1349)

FeuerschStG Feuerschutzsteuergesetz i. d. F. d. B. v. 10. Januar 1996 (BGBI. I S.

18), geändert durch Art. 15 SteueränderungsG 2015 vom 2. Novem-

ber 2015 (BGBI. I S. 1834)

GenG Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften i.

d. F. d. B. v. 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), geändert durch Art. 8 G zur Änd. des BundesversorgungsG und anderer Vorschriften vom

17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2541)

GenRegV Verordnung über das Genossenschaftsregister (Genossenschaftsre-

gisterverordnung) i. d. F. d. B. v. 16. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2268)

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen i. d. F. d. B. v. 26. Juni

2013 (BGBl. I S. 1750, ber. S. 3245)

JuZustVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über ge-

richtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten in Justizverwaltungs-

sachen vom 6. Mai 1999 (SächsGVBI. S. 281)

LVG Baden-Württemberg Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 313)

RPfIG Rechtspflegergesetz i. d. F. d. B. v. 14. April 2013 (BGBl. I S. 778,

ber. 2014 I S. 46)

SächsJOrgVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die

Organisation der Justiz i. d. F. d. B. v. 7. März 2016 (SächsGVBI. S.

103)

SGB IV Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversiche-

rung – i. d. F. d. B. v. 12. November 2009 (BGBI. I S. 3710, ber. S.

3973 und BGBI. 2011 I S. 363)

SGB VI Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – i. d. F. d. B. v.

19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, ber. S. 1404, 3384)

SGB VIII Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – i. d. F. d. B. v. 11. Sep-

tember 2012 (BGBI. I S. 2022)

SGB X Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdaten-

schutz - i. d. F. d. B. v. 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) - 4 -

SprengG Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe i. d. F. d. B. v. 10. Septem-

ber 2002 (BGBI. I S. 3518)

### Justizministerialblatt NRW 2018 Nr. 18

StVZO Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S.

679)

VerglO/VglO Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321, ber. S.

356)

VersStG Versicherungssteuergesetz i. d. F. d. B. v. 10. Januar 1996 (BGBI. I

S. 22)

VRV Vereinsregisterverordnung vom 10. Februar 1999 (BGBI. I S. 147)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. v. 23. Januar 2003 (BGBl. I

S. 102)

Waffengesetz i. d. F. d. B. v. 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber.

S. 4592 und 2003 I S. 1957)

WiPrO Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschafts-

prüferordnung) i. d. F. d. B. v. 5. November 1975 (BGBI. I S. 2803)

ZPO Zivilprozessordnung i. d. F. d. B. v. 5. Dezember 2005 (BGBl. I S.

3202, ber. 2006 I S. 431 und 2007 I S. 1781)

ZustVO-OWiG Berlin Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 29. Februar 2000 (GVBI. S.

249)

33.5

Folgende Abkürzungen werden ersatzlos gestrichen:

AGBG AuslG AV AuslG BSHG FGG KostO SchuVVO

### Einrichtung von Kammern für Handelssachen

AV d. JM vom 31.08.2018 (3233 - I. 3) - JMBI. NRW S. 231 -

١.

Aufgrund des § 93 GVG wird mit Wirkung zum 1. Januar 2019 bei dem Landgericht Bochum eine siebte Kammer für Handelssachen für dessen Bezirk gebildet.

II.

Diese AV tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

# Einrichtung einer Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime für Nordrhein-Westfalen - ZAC NRW -

AV d. JM vom 15.03.2016 in der Fassung vom 29. August 2018 (4100 - III. 274) - JMBI. NRW S. 232 -

### 1. Grundsätzliches

Geschäftsabläufe und ganze Bereiche des Wirtschafts- und Privatlebens verlagern sich immer mehr in das Internet oder werden maßgeblich durch netzbasierte Vorgänge beeinflusst. Die Kriminalität folgt diesem Trend. Moderne Informations- und Kommunikationstechniken werden umfassend zur Begehung von Straftaten genutzt.

Den Staatsanwaltschaften obliegt es in derartigen Verfahren, hochkomplexe technische Sachverhalte unter materiell-strafrechtliche und strafprozessuale Vorschriften zu subsumieren. Um dabei die Sachleitungsbefugnis im Rahmen der Strafprozessordnung kompetent wahrzunehmen, gilt es sowohl in einzelnen Verfahren als auch verfahrensübergreifend mit der technischen Entwicklung Schritt zu halten und zugleich eng und vertrauensvoll mit den im Bereich der IT-Kriminalität spezialisierten Polizeidienststellen zusammenzuarbeiten. Nur so lassen sich auch zeitnah neuartige, IT-gestützte Ermittlungsmethoden erproben.

Darüber hinaus ist es geboten, den Kontakt mit Behörden und Vertretern der IT-Wirtschaft sowie der Wissenschaft zu pflegen, um neue Entwicklungen zeitnah zu erkennen, das große Dunkelfeld im Bereich der Cyberkriminalität aufzuhellen und die so gewonnenen Erkenntnisse in praxisnahe Fortbildungskonzepte umzusetzen.

# 2. Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW)

Bei der Staatsanwaltschaft Köln wird eine Zentralstelle zur Bekämpfung der Cyberkriminalität für das Land Nordrhein-Westfalen eingerichtet.

Die Zentralstelle erhält die Bezeichnung Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen - ZAC NRW.

### 3. Aufgaben der ZAC NRW

Der ZAC NRW obliegen die Verfahrensführung in herausgehobenen Verfahren im Bereich der Cyberkriminalität, die Wahrnehmung der Aufgaben einer zentralen Ansprechstelle für Cyberkriminalität sowie die Mitwirkung bei regionalen und überregionalen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in diesem Bereich.

# 3.1. Verfahrensführung in herausgehobenen Verfahren im Bereich der Cyberkriminalität

Die ZAC NRW führt die Verfahren von herausgehobener Bedeutung bei Straftaten der Cyberkriminalität aus den Bezirken der Generalstaatsanwaltschaften Düsseldorf, Hamm und Köln nach folgenden Maßgaben.

### 3.1.1.

Cyberkriminalität umfasst insbesondere Straftaten gemäß §§ 202a -202d, 263a, 269, 270, 274 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 StGB, 303a, 303b StGB, § 17 Absatz 2 Ziffer 1 a und Ziffer 2 UWG und § 108a UrhG sowie, soweit das Internet als Tatmittel eingesetzt wurde, Straftaten nach bundes- oder landesrechtlichen Datenschutzvorschriften.

### 312

Indikatoren, die einzeln oder in unterschiedlicher Verknüpfung Anlass geben können, einem Ermittlungsverfahren "herausgehobene Bedeutung" beizumessen, sind:

- > die Tatbegehung aus dem Bereich der organisierten Cyber- und Darknetkriminalität;
- die besondere Organisation der Tatverdächtigen in sogenannten "Hackerkollektiven";
- Auswirkungen auf bedeutende Wirtschaftszweige, Angriffe auf zentrale IT-Strukturen der Finanzwirtschaft, der Energieversorgung oder der technischen Infrastruktur (kritische Infrastrukturen);
- Angriffe auf die IT-Struktur von Behörden oder anderen öffentlichen Einrichtungen;
- Angriffe auf Computer- und Informationstechnik durch neuartige oder mit hohem Gefährdungspotential verbundene Begehungsweisen;
- > hoher technischer Ermittlungsaufwand im Bereich der Computer- und Informationstechnik, auch unter Einsatz neuartiger Ermittlungsmethoden.

### 3.1.3.

Der ZAC NRW werden nach § 143 Absatz 4 GVG die Amtsverrichtungen in den zu 3.1.1. und 3.1.2. näher bezeichneten Strafsachen und die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen von Stellen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, soweit diesen eine der in 3.1.1. und 3.1.2. näher bezeichneten Straftaten zugrunde liegt, übertragen. Die Zuständigkeit der nach § 143 Absatz 1 GVG örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft bleibt unberührt.

### 3.1.4.

Die ZAC NRW kann ihr nach Nummer 3.1.3. zugewiesene Verfahren jederzeit mit bindender Wirkung an die örtlich und sachlich zuständige Staatsanwaltschaft abgeben. Dies erfolgt über die Generalstaatsanwältin bzw. den Generalstaatsanwalt in Köln und die jeweilige Generalstaatsanwältin oder den jeweiligen Generalstaatsanwalt, in deren Bezirk die sachlich und örtlich zuständige Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung soll die ZAC NRW von dieser Befugnis nur zurückhaltend Gebrauch machen. Sie soll von einer Abgabe insbesondere dann absehen, wenn sie den Abschluss des Verfahrens ohne größeren Aufwand selbst herbeiführen kann.

Im Fall der Verfahrensabgabe stellt die ZAC NRW durch frühzeitige Kontaktaufnahme und Vermittlung des Sach- und Verfahrenstandes eine effektive Fortführung des Verfahrens sicher.

### 3.1.5.

Liegt einer Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen ein Verfahren der Cyberkriminalität vor, welchem nach ihrer Ansicht herausgehobene Bedeutung (entsprechend der Ziffern 3.1.2. und 3.1.3.) zukommt, kann sie das Verfahren nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der ZAC NRW unmittelbar an diese mit der Bitte um Übernahme vorlegen. Liegen die Voraussetzungen für eine Übernahme nicht oder nicht mehr vor, gibt die ZAC NRW das Verfahren unter Ablehnung der Übernahme unverzüglich zurück oder leitet das Verfahren an die dann örtlich und sachlich zuständige Staatsanwaltschaft weiter. Bei konkurrierenden Sonderzuständigkeiten ist Einvernehmen über die Zuständigkeit für die weitere Verfahrensbearbeitung herzustellen.

Verfahren nach Nummer 3.1.2 der AV d. JM vom 13.03.2018 zur Einrichtung einer Zentralstelle Terrorismusverfolgung Nordrhein-Westfalen - ZenTer NRW - (4021 - III. 53), bei denen eine konkurrierende Zuständigkeit der ZAC NRW begründet ist, führt diese, soweit und solange die Verfolgung von Cyberkriminalität den Verfahrensschwerpunkt bildet. Andernfalls obliegt die Verfahrensführung der ZenTer NRW. In jedem Fall, der die Aufgabenbereiche beider Zentralstellen berühren kann, wirken diese durch unverzügliche Kontaktaufnahme, vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie

die Einbringung der jeweiligen fachlichen Expertise auf eine zügige und sachgerechte Verfahrensbearbeitung hin.

### 3.1.6.

Soweit nach den vorgenannten Bestimmungen eine Zuständigkeit der ZAC NRW begründet ist, umfasst diese auch Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit der zuständigkeitsbegründenden Tat eine Tat im prozessualen Sinne nach § 264 StPO bilden. Die Zentralstelle kann zudem die Bearbeitung von Straf- oder Bußgeldverfahren übernehmen, die mit der zuständigkeitsbegründenden Tat in einem Zusammenhang im Sinne von § 3 StPO stehen. Eine Abtrennung von Verfahren wegen Zusammenhangstaten und deren Abgabe oder Rückgabe an die nach § 143 Absatz 1 GVG örtlich zuständige Staatsanwaltschaft ist der ZAC NRW jederzeit möglich.

Die Zuständigkeit der ZAC NRW umfasst alle Verfahrensstadien und erstreckt sich auch auf Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende.

In den von ihr geführten Verfahren nimmt die ZAC NRW die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde wahr (§ 143 Absatz 4 GVG, §§ 451 ff. StPO, §§ 46 und 91 OWiG), soweit nicht der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter zuständig ist. Die ZAC NRW ist überdies Zentralstelle für die Verwertung von virtuellen Währungen im Sinne von § 77a Absatz 2 StVollstrO.

## 3.2. Die ZAC NRW als Ansprechstelle Cybercrime

### 321

Die ZAC NRW ist zentrale Ansprechstelle für grundsätzliche, verfahrensunabhängige Fragestellungen aus dem Bereich der Cyberkriminalität für Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden sowie sonstige Behörden Nordrhein-Westfalens, anderer Länder und des Bundes. Sie wirkt in entsprechenden fachlichen Gremien im In- und Ausland mit und stimmt sich mit anderen Zentralstellen und Einrichtungen der Justiz im In- und Ausland im Bereich der Cyberkriminalität ab. Soweit Fragen von grundsätzlicher rechtspolitischer Bedeutung berührt sind, handelt sie in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz.

### 3.2.2.

Die ZAC NRW steht als Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Wirtschaft zur Verfügung, soweit dies mit ihrer Aufgabe als Strafverfolgungsbehörde vereinbar ist. Sie greift aktuelle Entwicklungen und Themen in Wissenschaft und Wirtschaft auf und bringt diese in die Praxis der Strafverfolgung ein.

### 3.2.3.

Die ZAC NRW soll andere Staatsanwaltschaften sowie die Gerichte in Nordrhein-Westfalen insbesondere in Fällen grenzüberschreitender Cyberkriminalität beratend unterstützen. Sie kann Absprachen zur Förderung von Ermittlungsverfahren, insbesondere zur nachhaltigen Bearbeitung von Struktur- und Sammelverfahren vermitteln.

### 3.3. Mitwirkung der ZAC NRW bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Cybercrime

### 3.3.1.

Die ZAC NRW analysiert fortlaufend tatsächliche, rechtliche und technische Entwicklungen, um aktuelle Phänomene der Cyberkriminalität frühzeitig zu erkennen und einheitliche Standards und Strategien zu deren effizienter strafrechtlicher Bekämpfung zu entwickeln.

### 3.3.2.

Sie bringt ihre Erkenntnisse und die Erfahrungen aus ihrer Ermittlungspraxis in die Aus- und Fortbildung der Justiz ein und unterstützt diese durch geeignete Beiträge.

### 3.3.3.

Die ZAC NRW ermöglicht interessierten Dezernentinnen und Dezernenten nordrhein-westfälischer Staatsanwaltschaften Hospitationen und fördert so die Grundqualifizierung zur Bearbeitung von Verfahren im Bereich der Cyberkriminalität in ganz Nordrhein-Westfalen.

# 4. Mitwirkung und Koordination durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt in Köln

Die Aufgaben zu 3.2. und 3.3. koordiniert die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt in Köln und wirkt bei der Vertretung der ZAC NRW nach außen mit. Den Leiter oder die Leiterin der ZAC NRW bestellt die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt in Köln.

# 5. Berichtspflicht

Die ZAC NRW berichtet dem Ministerium der Justiz jährlich auf dem Dienstweg über ihre Erfahrungen. Eine Abschrift des Berichts ist der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt in Hamm und der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf zuzuleiten.

## 6. Schlussbestimmung

Diese AV tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### Personalnachrichten

### Ministerium der Justiz

### Ernannt:

z. **Regierungsrätin/Regierungsrat**: Amtsrätin/Amtsrat Martina Eisenberg, Ilona Ludley, Doreen Unger u. Friedhelm Vater.

### **OLG-Bezirk Düsseldorf**

### Gerichte

### Ernannt:

z. Richterin am OLG: Richterin am AG Claudia Schmidt aus Bochum; z. Richter/in am LG: Richter/in Sabrina Meier, Nicole Klaus u. Jan-Herbert Wentzel in Düsseldorf; z. Richter/in am AG: Richter/in Friederike von Kuenheim, Dr. Christoph Maaßen u. Anika Zettelmeier in Duisburg, Hendrik Jonasch, Oliver Sauberschwarz u. Timo Schoppol in Krefeld.

### Versetzt:

Richter am AG – als d. ständ. Vertr. e. Dir. – Thomas Schweitzer aus Velbert nach Solingen, Richter am Amtsgericht - als d. ständ. Vertr. e. Dir. - Dr. Stephan Katerlöh aus Solingen nach Velbert.

Ruhestand:		
Richter am AG Peter Fischer in Mülheim an der Ruhr.		
Richterinnen/Richter auf Probe		
Ernannt:		
Assessor/in Kim Sara Oltmanns, Pierre Rattay, Matthias Spix.		
Staatsanwaltschaften		
Ernannt:		
z. <b>Oberstaatsanwalt</b> : Staatsanwalt Dr. Daniel Vollmert aus Düsseldorf b. d. GStA und Nils Wille aus Kleve b. d. GStA.		
Versetzt:		
Staatsanwalt Philipp Prochazka von Duisburg nach Düsseldorf.		
Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare		
Bestellt zum Notar:		
Dr. Robert Kleba in Erkelenz.		
Erreichen der Altersgrenze:		
Rechtsanwalt und Notar Curt Noel in Duisburg.		
OLG-Bezirk Hamm		
Gerichte		
Ernannt:		
z. Vorsitzenden Richter am LG: Richter am LG Björn Uhlhorn in Bielefeld; z. Richter/in am AG: Richter/in Alina Krüger in Detmold, Beate Aretz, Katrin Ruhfus u. Jan Waßenberg in Essen, Markus Bley in Gladbeck u. Irina Lürwer in Marl; z. Sozialrat: Sozialamtsrat Rainald Thiemann in Siegen; z. Justizamtsrat: Justizamtmann Kai Uwe Kläsener in Bochum; z. Justizoberinspektor/in: Justizinspektor/in Oliver Fritsch in Arnsberg, Corinna Eilleen Rögner in Bielefeld, Vanessa Kendik, Gina Mentrup u. Jana-Alina Schmidt in Dortmund, Sinah Dalinghoff, Mirjam Klein u. Jenny Röhricht in Essen, Anna Spangemacher in Gelsenkirchen, Leonie Börger, Alexander Kaika, Daniel Ossenbrink, Stephan Rinsche u. Hendrik Wacker in Hamm, Katharina Kraus in Olpe, Anna Zeppenfeld in Siegen; z. Obergerichtsvollzieher/in (A 9 m. AZ): Obergerichtsvollzieher/in: Bernd Kampmeier in Recklinghausen, Stefan Steiner in Hattingen, Marco Salmen u. Thorsten Münsterteicher in Paderborn; z. Justizamtsinspektor/in (A 9 m. AZ): Justizamtsinspektor/in		

rei): Justizoberwachtmeister Torsten Hesse in Münster.

Gelsenkirchen, Heike Alda, Petra Olbrisch u. Mathias Marquart in Marl; z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Tanja Hochstrat in Bottrop; z. **Justizobersekretär**: Justizsekretär Daniel Weber in Siegen.; z. **Justizhauptwachtmeister/in (weitere/r Leiter/in der Justizwachtmeiste-**

### Ruhestand:

Justizrat Volker Bertram in Höxter, Sozialrätin Ingrid Richert in Bochum, Justizamtsrätin Gisela Leuger in Bielefeld; Justizoberwachtmeister Josef Stamkötter in Warendorf.

### Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorinnen Irene Frost u. Aydan Yildiz.

### Staatsanwaltschaften

### Ernannt:

z. **Staatsanwalt**: Staatsanwalt (Richter auf Probe) Max Lenard Hagemann aus Hagen in Bochum; z. **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Heike Rudorf in Essen; z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär/in Michaela Kaniß u. Natascha Keifler in Dortmund, Annika Sabine John u. Janine Wöller in Essen, Sandra Barbara Peuser in Hagen, Sarah Maria Drewes u. Luba Leschow in Paderborn u. Christoph Weber in Siegen.

### Ruhestand:

Oberamtsanwalt Hartmut Gerloff in Münster; Justizhauptsekretärin Edeltraud Mahler in Bielefeld.

### Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin/Assessor: Elisa Fähnrich und Marcel Seidensticker

### Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Agnes Belke (bisher RAK Düsseldorf) in Münster, Mathis Czapla (bisher RAK Hamburg) in Münster, Jan Darenberg in Essen, Kathrin Deitmar in Attendorn, Philipp Eickhoff in Münster, Dr. Siegfried Friesen in Bielefeld, Adrian Hancer in Essen, Ingrid Jocks in Bottrop, Jennifer Klaas in Hörstel, Dr. med. Ulf Kretschmann in Detmold, Harald Küper in Nottuln, Michael Lücking, LL.M. in Essen, Michael Martschinke (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, David Meyer (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Olga Mozgova (bisher RAK Düsseldorf) in Sprockhövel, Hannah Niehoff, LL.M. in Münster, Simon Petter in Bielefeld, Jana Prasse in Essen, Marcelina Puchalski in Essen, Milan Siering (bisher RAK Köln) in Gütersloh, Ulrich Schulze in Haltern am See, Claudia ter Veen-Thale in Münster, Dr. Andreas Unverfehrt in Dortmund, Britta Wehmeyer in Hamm, Katrin Weinert in Essen, Caren Westhoff (bisher RAK Hamburg) in Bochum, Dominik Wolsing in Bocholt.

Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Yvonne Dittrich in Dortmund, Christian Fißbeck-Hoofe in Bielefeld, Andreas Gollan in Essen, Anja Gröne-Nolte in Lippstadt, Dr. Patrick Haberland in Essen, Patrick Homölle in Dortmund, Ingo Kegler in Hattingen, Michael Nowicki in Bad Berleburg, Simon Petter in Bielefeld, Pierre Veillé in Bochum.

Aufnahmen nach EuRAG / Aufnahmen gemäß § 206 BRAO:

Teresa Nunes Pereira Almada (Advogada) in Münster.

Löschungen als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt:

Dr. David Weghake in Münster, Kathrin Ollech in Münster.

Löschungen als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt:

Dr. Michael Bütter M.St. (Oxford) in Bochum.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Maximilian Juncker in Münster, Julian Detmer in Münster, Holger Morgenstern in Dortmund, Elena Saenko in Gelsenkirchen, Arthur Winczura in Dortmund.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwälte und Notare Rüdiger Ihlas in Dortmund, Cuno Georg Freiherr von Brackel in Warburg und Ulrich Schmelzer in Drolshagen.

### **OLG-Bezirk Köln**

### Gerichte

Ernannt:

z. Sozialamtsrätin: Sozialamtfrau Hanna Schöneborn in Köln; z. Obergerichtsvollzieher (A 9 m. AZ): Obergerichtsvollzieher Hermann Paffen in Aachen u. Joachim Rosewich in Düren; z. Justizamtsinspektorin: Justizhauptsekretärin Michaela Appel in Euskirchen, Petra Hinzmann in Rheinbach, Andrea Leidig u. Gudrun Mombartz in Waldbröl; z. Justizhauptsekretär/in: Justizobersekretär/in Bernd Klein in Brühl, Sabine Moseberg in Siegburg u. Günter Schmitz in Waldbröl.

Versetzt:

Richterin am Landgericht Dr. Simone Schönberger aus Köln in den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz.

Ruhestand:

Justizhauptsekretär Udo Freyer in Köln.

### Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Dr. Alexandra Pohl, Karolina Rosenberg u. Anne Kathrin Schrader.

### Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Clémence Bangert in Köln, z. **Oberregierungsrätin**: Regierungsrätin Marion Wagner aus Köln b. d. GStA.

### Richterinnen/Richter auf Probe:

Ernannt:

Assessor Mattis Kuper.

### LAG-Bezirk Hamm

Ernannt:
Assessorin Dr. Karola Wendel.
LAG-Bezirk Köln
Ruhestand:
Richterin am ArbG Annegret Pilartz in Bonn.

Richterinnen/Richter auf Probe:

### Justizvollzug

Ernannt:

z. Regierungsrat: Psychologe (M.Sc.) Sebastian Austrup u. Diplom-Psychologe Lukas Meister in Wuppertal; z. Sozialamtfrau: Sozialoberinspektorin Karin van den Bogard in Geldern; z. Regierungsoberinspektor/in: Regierungsinspektor/in Henning Rosing in Münster, Andrea Hupfer u. Tim Hinkelmann in Siegburg; z. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ): Justizvollzugsamtsinspektor Thorsten Bornhoff in Dortmund, Helmut Evers in Geldern; z. Justizvollzugsamtsinspektor/in: Justizvollzugshauptsekretär/in Daniel Heinz, Jörg Kühl, Jörg Schröder, Marcel Rinne u. Frank Sieben in Dortmund, Claudia Müller in Fröndenberg, Michael Stabenow in Kleve; z. Justizvollzugshauptsekretär/in: Justizvollzugsobersekretär/in Pit Belee, Bekir Ercicek, Matthias Neugebauer, Michael Nocil, Svenja Tolksdorf, Patrick Werner, Andreas Wiedig, Nina Wohlrath u. Andreas Toetz in Dortmund, Simone Bergmann, Julia Droste, Patrick Bergmann u. Christoph Brede in Fröndenberg, Klaus Schopmans in Geldern; Christoph Keller u. Jean-Marie Müller in Iserlohn, Henrik Weißgerber u. Sebastian Wouters in Kleve, Eva Göring in Siegburg; z. Regierungsoberinspektorin: Regierungsinspektorin Mareen Schönwälder in Bielefeld-Brackwede.

Ruhestand:

Oberlehrer Albrecht Bucher in Iserlohn, Sozialamtmann Burkhard Kleine in Herford, Justizvollzugsamtsinspektorin Marianne Neumann in Iserlohn, Justizvollzugsamtsinspektor Hans-Ulrich Stammkötter in Kleve.

### Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte.
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Leitende Oberstaatsanwältin o. Leitender Oberstaatsanwalt (R 4) b. d StA in Essen 1 Vizepräsidentin o. Vizepräsident (R 3) b. d. LG in Aachen 1 Direktorin o. Direktor d. AG (R 2 Z gemäß Fußnote 9) in Neuss 1 Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. StA in Düsseldorf 2 Richterin o. Richter am FG in Düsseldorf Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstweg einzureichen; Bewerber/innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf ein. - Wegen der Einstellungsvoraussetzungen wird auf das JMBI. NRW Nr. 21 vom 1. November 2011 Bezug genommen -1 Richterin o. Richter am FG in Münster Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstweg einzureichen; Bewerber/innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Münster ein. - Wegen der Einstellungsvoraussetzungen wird auf das JMBI. NRW Nr. 21 vom 1. November 2011 Bezug genommen -1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ) b. d. StA in Essen 1 o. mehrere Richterin o. Richter am AG in Dortmund 1 Richterin o. Richter am AG in Gelsenkirchen
- 1 Richterin o. Richter am AG in Wipperfürth
  - für die planmäßige Anstellung einer Richterin bzw. eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln -
- Staatsanwältin o. Staatsanwalt b. d. StA Aachen 1
  - nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Geschäftsbereich der GStA Köln -
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt b. d. StA Bonn
  - nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Geschäftsbereich der GStA Köln -

#### Staatsanwältin o. Staatsanwalt b. d. StA Köln mehrere

- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Geschäftsbereich der GStA Köln -

- 1 Regierungsamtsrätin o. Regierungsamtsrat b. d. JVA Münster
  - die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können b. d. Leiter der JVA Münster angefordert werden -

1	Regierungsamtfrau o. Regierungsamtmann - Leiter/in der Haushaltsabteilung und der Bauverwaltung - b. d. JVA Bochum - das Anforderungsprofi kann b. d. Leiter der JVA Bochum angefordert werden -
1	Regierungsoberinspektorin o. Regierungsoberinspektor b. d. JVA Bochum
je 1 o. mehrere	Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor (A 9 m. AZ) - Beamter/ Beamtin, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels (ohne IT) wahrnimmt - b. d. StA Arnsberg, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen und Münster.
1	Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ) - Bereichsleitung - b. d. JVA Bochum - das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der JVA Bochum angefordert werden -
1	Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ) für die/den Bereichsleiter/in Sicherheit - Diensthabende/r b. d. JVA Geldern - Anforderungsprofil und Stellenbeschreibung kann b. d. Leiter der JVA Geldern angefordert werden -
1	Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ) für die/den Koordinator/in des Gefangenensports bei der JVA Geldern - Anforderungsprofil und Stellenbeschreibung kann b. d. Leiter der JVA Geldern angefordert werden -
1	Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ) - Küchenleiter/in - b. d. JVA Dortmund - die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Dortmund angefordert werden -
je 1 o. mehrere	Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels (ohne IT) wahrnimmt - b. d. StA Bielefeld, Dortmund, Essen und Münster
je 1 o. mehrere	Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. StA Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Essen, Hagen und Paderborn
1 o. mehrere	Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Bochum
1	Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Detmold
mehrere	Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Gelsenkirchen
1	Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Münster
je 1 o. mehrere	Justizhauptsekretärin o. Justizhauptsekretär b. d. StA Arnsberg, Dortmund, Essen, Hagen, Münster und Paderborn
mehrere	Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Detmold
mehrere	Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Gelsenkirchen
1	Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Schwerte

### Justizministerialblatt NRW 2018 Nr. 18

je 1 o. mehrere Justizobersekretärin o. Justizobersekretär b. d. StA Bielefeld, Dortmund, Hagen und Münster

6 Notarassessorin o. Notarassessor

- Gesuche um Übernahme i. d. Anwärterdienst f. d. Notaramt sind bis zum 15.10.2018 nur b. d. Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf einzureichen -

### Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Bundesarbeitsgericht

Beim Bundesarbeitsgericht sind zum Jahreswechsel mehrere Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wege einer mehrjährigen Abordnung zu besetzen (Einzelheiten können der Veröffentlichung im Justizintranet - Bereich Personal / Ausschreibungen / Ausschreibungen sonstiger Stellen - entnommen werden).

### Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz Leitende Ministerialrätin Stefanie Rüntz

Redaktion

Amtsrätin Martina Bamberger jmbl@jm.nrw.de